

---

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA**Allgemeine Finanzprüfung Landkreis Konstanz 2015 bis 2020

---

**5.1.1.2 Zugriffsrechte (A 17)****(1) Berechtigungsrolle „Z\_N\_PSCD\_KASSE\_PFLEGE“**

Die GPA teilt in Ihrem Prüfungsbericht mit, dass die Berechtigungsrolle „Z\_N\_PSCD\_KASSE\_PFLEGE“ nur der Kreiskasse zugeordnet werden darf. Den Benutzern FKOL2110, FKOL2111, FKOL2113, FKOL2115, FKOL2151, FKOL2152, FKOL2153, FKOL2154, FKOL2155 ist die Berechtigung zu entziehen.

Es wurde überprüft, ob ggf. einzelne Berechtigungen aus der Berechtigungsrolle „Z\_N\_PSCD\_KASSE\_PFLEGE“ für Tätigkeiten der im Bericht aufgeführten Benutzer erforderlich sind. Keine der in der Berechtigungsrolle hinterlegten Transaktionen sind relevant für die SAP-Benutzer aus den anderen Fachbereichen. Aus welchen Gründen diesen Benutzern die Berechtigungsrolle zugewiesen wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Neuanlage von Benutzern werden bisherige Benutzerprofile kopiert. Möglicherweise hat eine einmalig fehlerhaft eingestellte Berechtigungsrolle sich daher in weiteren Benutzerprofilen wiedergefunden.

Die Berechtigungsrolle „Z\_N\_PSCD\_KASSE\_PFLEGE“ wurde am 15. März 2023 aus den Berechtigungen der o.g. Benutzer (Sozialamt und Amt für Migration und Integration) sowie zusätzlich aus den Berechtigungen der Benutzer FKOL1312 und FKOL1318 (Mitarbeitende Finanzverwaltung) entfernt.

**(2) Berechtigungsrolle „Z\_N\_CUST\_BEW\_KASSE“**

Die Berechtigungsrolle „Z\_N\_CUST\_BEW\_KASSE“ ist gemäß GPA-Prüfungsbericht nur restriktiv zu vergeben. Bisher war die Rolle rund 20 SAP-Benutzern zugeteilt, was von Zeit zu Zeit kritisch zu überprüfen ist.

Auch hier wurden die einzelnen Berechtigungen in Bezug auf die Transaktionen der SAP-Anwendungen überprüft. Die Berechtigungsrolle „Z\_N\_CUST\_BEW\_KASSE“ wird von vier Mitarbeitenden aus dem Referat Finanzverwaltung (FKOL1312, FKOL1313, FKOL1318, FKOL1334) sowie von zwei Mitarbeitenden aus dem Referat Kreiskasse (FKOL1320 und FKOL1335) benötigt, welche beispielsweise Ableitungstabellen, allgemeine Einstellungen sowie bspw. Pflege von Mahnsachbearbeitern übergeordnet pflegen. Den übrigen SAP-Benutzern wurde die Rolle, gemäß GPA-Prüfungsbericht, am 15. März 2023 entzogen.

Zukünftig wird von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Rollenvergabe der Berechtigungsrolle „Z\_N\_CUST\_BEW\_KASSE“ durch das Referat Finanzverwaltung erfolgen.

---

## **5.2 Einnahmesicherung bei Forderungen aus den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) und Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG (A 18 / 19)**

- (1) Klärung der Werthaltigkeit der Forderungen / Entscheidung über Niederschlagungen bzw. Einzelwertberichtigungen bzw. Intensivierung der Beitreibungsbemühungen und
- (2) Intensivierung von Beitreibungsbemühungen

Im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse wurden die Akten mit dem Aktenzeichen 508.144306, 508.140065, 508.142550 sowie 508.142105 überprüft und bemängelt. Es sind laufende Fälle betroffen wie auch Fälle aus dem Rückgriff. Nach Aussage des GPA sind die Werthaltigkeiten der Forderung zu klären, ggf. sei über (befristete) Niederschlagungen bzw. bilanzielle Einzelwertberichtigungen zu entscheiden.

Anderenfalls soll abgewogen werden, die Beitreibungsbemühungen zu intensivieren.

Die betroffenen Akten werden von den Mitarbeitenden angefordert und mit diesen besprochen. Über eine Niederschlagung bzw. bilanzielle Einzelwertberichtigung oder aber über eine Intensivierung der Beitreibungsbemühungen wird sodann im Einzelfall entschieden.

Eine Anweisung wird schriftlich für die Einzelfälle an die zuständigen Mitarbeitenden je nach Einzelfall verfügt. Die Anweisung wird – um der Gefahr der Verjährung bzw. Verwirkung entgegenzuwirken – unter Fristsetzung erfolgen. Die Maßnahmen werden je nach Einzelfall unterschiedlich sein: bei einer Niederschlagung liegt keine Gefahr der Verjährung/Verwirkung vor. Weitere Maßnahmen um eine Verwirkung zu verhindern: Anschreiben des/r Schuldner/in unter Bezugnahme auf die bestehenden Rückstände sowie Ausschöpfen der Beitreibungsmaßnahmen, ggf. Sachstandsanfragen an Vollstreckungsorgane.

Darüber hinaus wird eine allgemeingültige Anweisung schriftlich verfügt. Diese wird die Vorgabe von engen Wiedervorlagefristen beinhalten, sodass eine regelmäßige Überprüfung der Akten für die Zukunft erfolgt. Zudem sollte bereits der Verwirkungs- bzw. Verjährungszeitpunkt im Vorfeld durch die Mitarbeitenden bestimmt werden und auch vor Ablauf dessen eine entsprechende (Sicherheits-) Wiedervorlage gelegt werden, um das Fristende nicht zu verpassen. Die Treu-und-Glauben-Rechtsprechung des BVerfG wird den Mitarbeitenden (nochmals) nähergebracht. Weitere Möglichkeiten der Beitreibungsintensivierung (z. B. Sachstandsanfragen bei den [ausländischen] Vollstreckungsbehörden, Pfändungsarten etc.) werden skizziert.

- (3) Zahlungserleichterungen / Ratenzahlungsvereinbarungen

Die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Einräumung von Zahlungserleichterungen wird schriftlich fixiert werden. Hierbei werden insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ratenzahlung sowie die Folgen bei Nichteinhalten festgelegt.

### **5.3.5 Haushaltsübertragungen (A 24)**

Die Haushaltsübertragungen des Finanzhaushalts der Jahre 2017 mit rund 4,9 Mio. EUR und 2018 mit rund 11,6 Mio. EUR entstanden zu einem Großteil aus dem Bereich Hochbau – hierbei aus den beiden Großprojekten Berufsschulzentrum Radolfzell und Berufsschulzentrum Konstanz. Zeitliche Verschiebungen sind bei mehrjährigen Großprojekten unvermeidbar. Beim Landkreis Konstanz besteht der Grundsatz, dass einjährige Projekte bei Verschiebungen grundsätzlich neu veranschlagt

werden; für begonnene und mehrjährige Projekte werden jedoch aufgrund der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit – unter anderem auch der weitergeltenden Kreditermächtigungen – Überträge gebildet.

Der Anstieg der Ermächtigungsübertragungen des Finanzhaushalts in den Jahren 2019 auf rund 17,2 Mio. EUR und 2020 auf rund 21,6 Mio. EUR resultiert überwiegend aus neu hinzugekommenen Übertragungen in den Bereichen Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN) zwischen 5 und 6 Mio. EUR und ÖPNV von jeweils rund 2 Mio. EUR. Des Weiteren lagen die Übertragungen im Bereich der Kreisstraßen in diesen beiden Jahren jeweils über 1 Mio. EUR.

Die Übertragungen von eingeplanten Investitionszuschüssen aufgrund zeitlicher Verschiebungen beim Zuschussnehmer sind vom Landkreis Konstanz nur sehr bedingt beeinflussbar.

Zum Jahresabschluss 2022 konnte die Gesamtsumme der investiven Übertragungen – trotz der GLKN-Übertragungen von rund 5,2 Mio. EUR – auf rund 15,6 Mio. EUR reduziert werden. Die weiteren Übertragungsbedarfe neben dem GLKN resultieren aus den Bereichen IT-Technik (Verschiebung der Erneuerung der aktiven Netzwerkkomponenten) von rund 2 Mio. EUR, Hochbau rund 5 Mio. EUR und ÖPNV von rund 1,6 Mio. EUR (insbesondere Elektrifizierung der Bodensee-Gürtelbahn). Die Übertragungen im Bereich Straßen liegen unter 1 Mio. EUR.

Der Landkreis Konstanz ist dauerhaft und weiterhin an einer möglichst passgenauen Haushaltsplanung der Maßnahmen sowie ihrer Finanzierung interessiert, um auch in der Folge die Ermächtigungsübertragungen weiter reduzieren zu können. Die Zeitpunkte der Mittelbedarfe werden daher im Rahmen der unterjährigen Prognosen sowie der Haushaltsplanungen regelmäßig thematisiert.

### **5.3.6 Kreditaufnahme 2020 (25)**

Die Kreditaufnahme im Jahr 2020 war vor dem Hintergrund der Coronakrise und den daraus nicht abschätzbaren finanziellen Risiken für den Landkreis und für die Städte und Gemeinden im Landkreis getroffen worden. Diese Entscheidung wurde in Anbetracht der guten Liquidität der Jahre 2018 und 2019 vorab mit dem Regierungspräsidium so abgestimmt. Auch die damalige Niedrigzinsphase bestärkte den Landkreis in dieser Kreditaufnahmeentscheidung. Der enorm hohe Zahlungsmittelüberschuss des Jahres 2020 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Die Kreditaufnahme im Jahr 2020 auf Grundlage der Kreditermächtigung 2018 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 25. Mai 2020 beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde auf folgende Kreditermächtigungen verzichtet:

2020 in Höhe von 9,5 Mio. EUR

2021 anteilig in Höhe von 7,6 Mio. EUR (2 Mio. EUR der Kreditermächtigung von 9,6 Mio. EUR wurden beansprucht)

Wäre die Kreditaufnahme in 2020 nicht erfolgt, hätte diese spätestens 2023 zu weit höheren Zinssätzen nachgeholt werden müssen. Im Ergebnis war die Entscheidung für den Landkreis wirtschaftlich zweckmäßig.

Grundsätzlich sind Verwarentgelte durch eine gute Liquiditätsplanung möglichst zu vermeiden. Insbesondere aufgrund der durch das System des Finanzausgleichs bedingten Liquiditätsspitzen bei Landkreisen waren die entstandenen Verwarentgelte unvermeidbar. Der Landkreis Konstanz arbeitet regelmäßig mit kurzfristigen Geldanlagen (Kündigungsgeldern) und es wurden regelmäßig Umschichtungen zwischen den Konten des Landkreises vorgenommen, um die Freibeträge auszunutzen.

#### **6.2.1.3 Antragserfordernis und Zuständigkeitsklärung (37)**

Bei Eingang eines formlosen Antrags wurden die Sachbearbeiter im Hinblick auf § 14 SGB IX und die möglichen Folgen angewiesen, das Antragsformular unverzüglich zu verschicken.

#### **6.2.1.4 Örtliche Zuständigkeit (38, 39)**

Die Sachbearbeiter wurden angewiesen, die Zuständigkeit bei Wechsel aus der Jugendhilfe nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu wird ein Vordruck erstellt.

#### **6.2.1.8 Vorrangige Ansprüche (44, 45)**

Neufälle im Eingangs- und Berufsbildungsbereich werden bezüglich der Kostenübernahme für das Wohnen an die Agentur für Arbeit verwiesen. Ggf. tritt der Landkreis in Vorleistung und macht Kostenerstattung nach § 105 SGBX geltend. Die Bestandsfälle werden überprüft.